

Zu Cicero pro Ligario 2, 4—5.

Ergo haec duo tempora carent crimine, unum cum est legatus profectus, alterum, cum eclagatus a provincia praepositus Africae est. *Tertium tempus est, quod post adventum Vari in Africa restitit*, quod si est criminum, necessitatis crimen est, non voluntatis.

Man hat sich viel an den durch den Druck bezeichneten Worten versucht, zuletzt wohl C. F. W. Müller: 'scrbd. videtur cum' (statt quod). Dadurch würde der Parallelismus der Glieder hergestellt, aber der Gedanke leidet, weil mit tertium tempus nicht ein Zeitpunkt gemeint sein kann, wie vorher, sondern ein Zeitraum. Dem würde besser die Ueberlieferung entsprechen mit der Erklärung von Halm und Eberhard coll. p. Deiot. 27 quidquid . . . vacabat sc. temporis. Schade nur, dass dann zu den fraglichen Worten nicht caret crimine, sondern das gerade Gegentheil ergänzt werden muss, dass ferner tempus zu dem zweiten quod und zu crimen nicht passen will. Ich denke, dass mit tertium nicht der dritte Zeit-, sondern der dritte Anklagepunkt eingeleitet werden soll und streiche deshalb tempus: Glossen finden sich auch sonst genug in der Rede. Für tertium est quod cf. alterum, quod Verr. V 34, und dass zu tertium nicht tempus ergänzt zu werden braucht zeigen Stellen wie in Pis. 15, 33.